

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1,20 Mk. Einzelhefte in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3. Spalte. Deckseite. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postfachkonto: Nr. 558 15 Postfachamt Hannover.

Verlag von U. Bren. Druck von C. A. S. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prall, Hannover. Redaktionschluss: Freitag morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7. 2. St. — Fernsprech-Anschluss Nord 5002.

Reformen im Gewerkschaftswesen.

Der schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts erhobene Ruf nach dem Einheitsverband ist bis heute nicht verstummt. Wenn auch an seine Verwirklichung vorerst ernstlich niemand denkt — der technische Entwicklungs- und Umwandlungsprozess muß erst noch weiter wirken — so sind doch Reformen in den freien Gewerkschaften eingeleitet, die auf dem Wege zum Einheitsverband liegen. Angestrebt wird in erster Linie eine größere Einheitlichkeit in der Beitragsleistung, im Finanzwesen überhaupt. In der letzten Nummer des „Proletariers“ ist in dem Bericht von der fünften Sitzung des Ausschusses des DGB. auch über die von der Kommission zur Vereinfachung (nicht Vereinigung, wie es infolge eines Schreibfehlers in dem Bericht heißt) der gewerkschaftlichen Verwaltungseinrichtungen geleisteten Vorarbeiten dieser Kommission bereits kurz berichtet. Ergänzend sei hierzu heute noch ausgeführt:

Die Störfähigkeit der gewerkschaftlichen Organisation sowie ihre Leistungsfähigkeit ist abhängig von der Zahl der organisierten Berufsangehörigen von der Disziplin ihrer Mitglieder und der Stärke der zur Verfügung stehenden Kampffonds. Je höher die Beiträge eines Verbandes, desto höher der Lohn, desto kürzer auch die Arbeitszeit. Diese Erkenntnis ist vielfach erst nach Überwindung erheblicher innerer Kämpfe und durch fortgesetzte Aufklärungsarbeit in die Köpfe der Millionen Arbeiter eingezogen. Je umfangreicher die Aufgaben der Gewerkschaften werden, je straffer der Gegenpart im Unternehmerlager organisiert und für den Kampf zwischen Kapital und Arbeit finanziert ist, desto größer werden die finanziellen Anforderungen an alle Gewerkschaftsmitglieder. Seit Bestehen der Zentralverbände ist deshalb auf allen Gewerkschaftstagen und auf den Gewerkschaftskongressen die Notwendigkeit der Stärkung der gewerkschaftlichen Finanzen betont worden, einmal, um die fortgesetzte gesteigerten Anforderungen erfüllen zu können und zum anderen, um die Einzelverbände finanziell möglichst unabhängig und für richtige und ausreichende Beschaffung der Mittel verantwortlich zu machen. Noch heute ist es eigene Aufgabe jeder einzelnen Gewerkschaft, für die Beschaffung ausreichender Mittel zur Unterstützung der Mitglieder bei Lohnkämpfen zu sorgen, und sie ist ferner verpflichtet, bei Beschlussfassung über Arbeitseinstellungen sich immer im Rahmen der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit zu halten. Die Bundeshilfe des DGB. kann z. B. erst dann angerufen und eingesetzt werden, wenn die eigenen Mittel für die von einem Großkampf betroffene Gewerkschaft nicht ausreichen und zuvor die noch in Arbeit stehenden eigenen Mitglieder zu angemessenen Ertragsbeiträgen herangezogen sind. Die fortgesetzte Erziehung der Verbände zu größerer finanzieller Selbstständigkeit steigerte zugleich die Verantwortlichkeit der Gewerkschaftsmitglieder, die notwendige Munition für die unausweichlichen Kämpfe bereitzustellen und darüber hinaus Einrichtungen für alle Wechselfälle im Leben der Arbeiter zu finanzieren. Dieses Eigenleben führte aber schließlich zu einer großen Differenzierung in den Einrichtungen und Methoden der einzelnen Verbände, insbesondere soweit die Beitragsleistung und das gesamte Unterstützungswesen in Betracht kommt. Die Unterschiedlichkeit in den Leistungen und Gegenleistungen bewirkte ferner eine gegenseitige Konkurrenz, weil die zu geminnenden Mitglieder sich vielfach auch noch heute nach jener Seite orientieren, die bei niedrigen Beiträgen hohe Leistungen gewährt. Diesen „Billigkeits“-Erwägungen wird durch die Bundesleistungen des DGB. etwas begegnet, denn darin werden die Agitationsgebiete der Verbände abgegrenzt, und für die Werbung von neuen Mitgliedern oder etwaige Übertritte sind verpflichtende Grundsätze aufgestellt.

Die sehr differenzierten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in den Berufen und Industrien lassen eine vollkommene Gleichmäßigkeit der gewerkschaftlichen Einrichtungen und Methoden auch gar nicht aufkommen. Die beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen verbieten von selbst eine Uniformität auf allen Gebieten der gewerkschaftlichen Praxis. Die aus diesen Ursachen resultierenden Unterschiede blieben selbst erhalten in Organisationen, die beruflich befreundet, sich zu größeren Einheiten verschmelzen haben. In der historisch gewordenen beruflichen Eigenart liegen zumeist auch die tieferen Gründe, die eine zwangsweise Bildung neuer Organisationsformen verbieten. In welchem Umfange solche rein sachlichen Schwierigkeiten einer schnelleren Konzentration der Gewerkschaften entgegenstehen, das ergibt sich sehr anschaulich aus dem Zahlenmaterial, das die Verbände der vom Bundesausschuss eingesetzten Kommission für die Reform der gewerkschaftlichen Einrichtungen vor wenigen Monaten unterbreiteten. Abgesehen von dem Umfang der Unterstützungseinrichtungen und der Einzelleistungen, die noch der Bearbeitung durch die Kommission unterliegen, ist für die verarbeitenden Fragen nachstehende interessante Feststellung gemacht worden: Das Beitrittsgeld beträgt in den dem DGB. angehörenden Einzelverbänden für männliche und weibliche

Neueintritte zwischen 20 bis 400 Pf., für Lehrlinge zwischen 10 bis 100 Pf., für Jugendliche beiderlei Geschlechts zwischen 10 bis 400 Pf. 14 Verbände mit etwa 1,2 Millionen Mitgliedern erheben einen einheitlichen Beitrag für alle Neueintretenden, während 19 Verbände mit etwa 1,7 Millionen Mitgliedern das Beitrittsgeld je nach der Verdiensthöhe und 6 Verbände mit 1,3 Millionen Mitgliedern unterschiedlich nach Lebensalter und Geschlecht bemessen. Erhöhtes Beitrittsgeld für Wiedereintretende erheben nur 8 Verbände in Höhe von 20 Pf. bis 15 Mk. An die Hauptkasse wird das Beitrittsgeld in voller Höhe abgeführt in 19 Verbänden, während ebensoviel Verbände den Lokal- bzw. Bezirkskassen einen Anteil von 5 bis 50 Prozent oder feste Beträge von 30 bis 75 Pf. belassen. Für Bücher, die als Ersatz für verlorene ausgestellt werden müssen, erheben 33 Verbände zwischen 20 bis 200 Pf., oder bis zu einem doppelten Wochenbeitrag.

In der Beitragsleistung spiegelt sich das organisch entwickelte Leben der Einzelverbände wider. Nicht in allen Verbänden ist der seit Jahren beschlossene Grundsatz, wonach zumindest ein Stundenverdienst als Wochenbeitrag zu leisten ist, auch durchgeführt worden. In fünf Verbänden beträgt der Wochenbeitrag zwischen 1 1/2 und 4 Prozent des Verdienstes, in 16 Verbänden das 0,8- bis 1,5fache des Stunden-

Die Wohlfahrtsplage.

Für Gerichte, die fast unfehlbare Urteile abzugeben haben, wie das Reichsgericht, dürfte es sich empfehlen, bei wirtschaftlichen Fragen von grundlegender Bedeutung Gutachten von Sachkennern einzuziehen, freilich nicht nur aus dem Lager der „Sozialen Praxis“, die oft nur graue Sozialtheorie ist, sondern von wissenschaftlich geschulten Männern des praktischen Lebens. . . Sie würden dann auch erkennen, daß die Wohlfahrtsplage keine humane Privatbefähigung des Unternehmers ist, sondern ein zweckmäßiges Handeln, das von den Bedürfnissen der Unternehmung ausgeht.

Dr. Erich Sperling in „Der Werkverein“ Nr. 19, vom 2. 3. 1918.

lohnes. Es schwankt also der Wochenbeitrag zwischen einem halben bis doppeltem Stundenverdienst.

Die von den Unternehmern so sehr befürchtete Nivelierung der Löhne, als Folge der gewerkschaftlichen Lohnpolitik, wird glänzend widerlegt durch die Staffelleistungen, die nach den Feststellungen in 33 verschiedene Verdienstklassen eingruppiert sind. Nur vier Verbände mit etwa 300 000 Mitgliedern erheben Einheitsbeiträge, während die übrigen 34 Verbände nach dem Tariflohn oder nach dem tatsächlichen Verdienst die Beiträge festsetzen. Der Wochenbeitrag einschließlich Ortszuschläge schwankt zwischen 20 und 500 Pf. für erwachsene männliche Mitglieder, für weibliche zwischen 20 und 235 Pf., für Jugendliche zwischen 10 und 160 Pf., für invalide Mitglieder zwischen 10 und 100 Pf. Für die lokale Verwaltung verbleiben den örtlichen Zahlstellen 2 bis 40 Prozent des an die Hauptkasse abzuführenden Wochenbeitrages. Da die geringeren Anteile für die Durchführung der örtlichen Aufgaben nicht ausreichen, wird neben dem Grundbeitrag an die Hauptkasse ein Zuschlag in Höhe von 5 bis 33 1/2 Prozent erhoben.

Diesem Zahlenmosaik, das noch sehr viel dunkler im Unterstützungswesen und in den Einzelleistungen zum Ausdruck kommt, stand die Kommission gegenüber, als sie geeignete Vorschläge zur Vereinheitlichung anzubringen sollte, die dann auch möglichst von allen Verbänden nicht nur anerkannt, sondern auch als durchführbar akzeptiert werden konnten. Nach sehr eingehenden Beratungen sind nunmehr den Verbänden Reformvorschläge unterbreitet worden. Danach soll in Zukunft ein festes Beitrittsgeld erhoben werden, das nur Unterschiede kennt für männliche, weibliche, jugendliche Mitglieder und Lehrlinge. Es stimmten diesem Vorschlag 29 Verbände mit etwa 3,7 Millionen Mitgliedern zu. Für einheitliche Beitragsleistung galt es ebenfalls Grundsätze aufzustellen, die allen Verbänden eine erhöhte Störfähigkeit für die Zukunft ermöglicht, ohne daß eine Uniformität im Unterstützungswesen damit verbunden wird. Den in dieser Frage von der Kommission ausgearbeiteten Vorschlägen stimmten 20 Verbände mit mehr als 3 Millionen Mitgliedern zu, und nachdem in mündlicher Aussprache mit allen Vertretern der Verbandsvorstände das Für und Wider abgemessen werden konnte, verringerte sich der Einspruch auf ein Minimum. Mit dieser umfassenden Zustimmung ist der Wille zur Anbahnung möglicher Einheitlichkeit im Aus-

bau der gewerkschaftlichen Einrichtungen und schließlich auch zu einer umfassenderen Konzentration von allen maßgebenden Leitungen der Gewerkschaften zum Ausdruck gebracht worden. Bis zur Durchführung der Reform ist allerdings noch ein weiter Weg. Verbandsvorstände und Verbandsbeiräte werden zunächst zu den beschlossenen Richtlinien Stellung nehmen, dann werden die Verbandstage darüber zu entscheiden haben. Niemand verkennet die noch zu überwindenden großen Schwierigkeiten, aber die einfache Überlegung muß — angesichts der gewaltigen Differenzen — auch das letzte Gewerkschaftsmitglied zwingen: sich mit allem Nachdruck für die Durchführung der Reformen und damit für eine größere Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Gewerkschaftsbewegung einzusetzen.

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Aus der chemischen Fabrik „Heinrichshall“ in Pöhlitz. Ein Musterbetrieb, wie ihn die Arbeitgeber von jeher gewünscht haben, ist jetzt aus „Heinrichshall“ geworden. Vor der Stilllegung war die Arbeitererschaft zu 100 Prozent organisiert, es war ein Betriebsrat vorhanden, der die Interessen der Belegschaften zu wahren wußte; und heute, Dank einer Handvoll Arbeiter, ist die Organisation zum Schaden der Arbeitererschaft zertrümmert.

Unter Nichtbeachtung der tariflichen Bestimmungen wurde am 2. Juli der Betrieb wieder eröffnet mit Einführung der neunstündigen Arbeitszeit. Die Postenleute sind 12 Stunden im Betrieb, 9 Stunden werden nur bezahlt, aber nicht mit dem ihnen tariflich zustehenden Lohn von 73 Pf., wie Herr Dr. Vogel, Betriebsleiter und wirklicher Betriebsrat in einer Person, durch Anschlag bekanntgegeben hat, sondern sie erhalten den Betriebsarbeiterlohn von 66,5 Pf. Die getroffenen Vereinbarungen mit dem früheren Betriebsrat, wonach für besonders schmutzige und gesundheitsgefährdende Arbeiten Zulagen von 5-25 Prozent gezahlt wurden, setzte Herr Dr. Vogel einfach selbstständig auf 5 Pf. herunter. Dadurch sind einzelne Arbeiter, vor allem die Postenleute, pro Stunde um 19 Pf. geschädigt. Der Verlust, den die Stilllegung für das Werk erbrachte, wird auf diese Weise sehr leicht wieder auf Kosten der Arbeitererschaft herausgewirtschaftet. Einsprüche beim Betriebsrat nützen nichts, da Dr. Vogel selbst erklärt, er brauche keinen Betriebsrat, er mache alles selbst.

Daß mit der durch die lange Arbeitslosigkeit verursachten Notlage der früheren Belegschaft noch Spott und Hohn getrieben wird, bezeugen die Einstellungen von Arbeitern. Hier geht es nicht nach Leistungen und in welchen Posten die Betroffenen früher gearbeitet haben, sondern danach, wie der nach Arbeit Anfragende von einigen guten Freunden bei dem neuen Direktor angeknüpft oder empfohlen wird. Ein Angestellter hat es einem Arbeiter direkt gesagt, daß er nicht wieder eingestellt würde, da er zu rot in den Personakarten angestrichen sei.

Andere werden nicht eingestellt, weil sie einen Vorarbeiter, der zu anderer produktiver Arbeit überhaupt nicht verwendet werden kann, beilebigen haben sollen.

Das Überkundsippen ist wieder in schönster Blüte. Ist es doch keine Seltenheit, daß Arbeiter, unter anderem ein Herr Roshe jun., welcher im Werk wohnt, die Woche bis zu 110 Stunden arbeiten. Aber 70 ehemalige Betriebsangehörige sind nicht wieder eingestellt worden. Dafür hat Herr Vogel durch den Stahlhelmbund aus verschiedenen Städten, wie Kassel und Chemnitz, Ersatz erhalten. Daß hier der Arbeitsnachweis sowie die 3 größeren Gemeinden, deren Bürgermeister ja sogar zu einer Einkunftsüberhebung zwischen beiden Organisationen zugezogen wurden, nichts unternehmen, ist erstaunlich. Die Gemeinden wissen nicht, wie sie die Ausgaben für die Erwerbslosen aufbringen sollen. Trotzdem auch im Reichstarif festgelegt ist, daß die Arbeiter nur durch die gesetzlichen Arbeitsnachweise anzufordern sind, bezieht Herr Vogel die Arbeiter von auswärts, wie er will.

Den Kollegen, die durch die Not gezwungen wurden, unter diesen Verhältnissen in den Betrieb zu laufen, sei nochmals gesagt, daß nicht die Organisation, sondern die Handvoll Kollegen diese Zustände verschuldet haben, die die Unterchristen sammeln, welchen nach Auslage eines Beschlusses für ihre Bemühungen ein Weihnachtsgeschenk von 100 Mark versprochen worden ist.

Gestrenge Herren regieren bekanntlich nicht lange. Auch hier wird dies in Erfüllung gehen, und die Kollegen, welche dem Verband die Schuld zuschieben möchten, werden es später mal bereuen, so kurzschichtig gewesen zu sein.

Anmerkung der Redaktion: Die Arbeitererschaft der Fabrik kann an diesem Beispiel sehen, wohin die Unternehmervohlfahrt führt.

Köln-Rottweil-Aktiengesellschaft erloschen.

In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Mitte wurde eingetragen, daß durch den von der Generalversammlung inhaltlich genehmigten Verschmelzungsvertrag vom 2. September 1926 des Vermögens der Gesellschaft als Ganzes unter Ausschluß der Liquidation gegen Gewährung von Aktien auf die I. G. Farbenindustrie A.-G. in Frankfurt a. Main übertragen worden ist. Die Gesellschaft ist daher aufgelöst und die Firma erloschen.

Internationales Leim-Syndikat.

Nach langen Verhandlungen der Interessenten der knochenverarbeitenden Industrien Europas ist nunmehr ein internationales Leim-Syndikat zustande gekommen. Die Verhandlungen wurden von Industrievertretern aus zehn europäischen Staaten geführt. Dem Syndikat sind die Verbände von fünfzehn Staaten angeschlossen. Die näheren Bestimmungen des Syndikatsvertrages sind noch nicht bekanntgegeben. Vorläufig ist nur zu erfahren, daß das Leim-Syndikat u. a. die europäische Knochenverteilung und die Sicherung für den reibungslosen Verkauf der Fertigprodukte bezweckt. Hoffentlich werden die Leimverbraucher nicht die Kosten der Syndikatsbildung zu tragen haben.

Dem Zusammenschluß der Unternehmer muß selbstverständlich der Zusammenschluß der Arbeiter der Leimindustrie in ihrer gewerkschaftlichen Organisation folgen.

Papier-Industrie

Temperatureinflüsse auf den Gesundheitszustand der Arbeiterschaft.

IV.

Die in den vorhergehenden Abschnitten geschilderten Wirkungen und Folgen der übermäßigen Temperatureinwirkungen auf den Gesundheitszustand der Arbeiterschaft können, soweit die Papiererzeugungsindustrie in Frage kommt, durch geeignete Maßnahmen gemildert, doch nicht vollständig beseitigt werden, da der Trocknungsprozeß und damit zusammenhängend der mehr oder weniger schnelle Lauf der Maschinen die Dampferzeugung und den Dampfverbrauch und damit die Temperatur im Arbeitsraume technisch ebenso bestimmt, wie die Verarbeitung der feuchten und breiigen Masse zum trockenen Papierblatt oder Pappdeckel den Feuchtigkeitsgehalt der Luft ebenso beeinflusst wie die in Dampfheizungen nun einmal hervortretenden feuchten Abdünnungen. Wir erinnern hier nur im Zusammenhang an die in vielen Papierfabriken auftretenden Erscheinungen, daß der heiße Abdampf sich an der Decke des Fabrikationsraumes niederschlägt und sodann zur Tropfenbildung führt.

Zu dieser Frage äußert sich in seinem Vortrage Professor Koelsch folgendermaßen:

Entsprechend den vielfachen und vielfestaltigen ursächlichen Faktoren ist auch das Gebiet der Bekämpfung und Vorbeugung ein außerordentlich ausgedehntes.

Zunächst sei kurz die Frage der Arbeiteranleihe gestreift. Wie wiederholt angedeutet wurde, sind nicht alle Personen in gleicher Weise empfindlich gegen abnorme Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse. Wo derartige abnorme Arbeitsbedingungen vorhanden sind, muß natürlich auch entsprechende Arbeiteranleihe gehalten werden. Leute mit Blutaranleihen (Blutarmut, Bleichsucht), Lymphknoten, Herzkrankheiten, sehr feine Personen, Alkoholiker, Hautkrankheiten, sind für die Hitzearbeit nicht geeignet.

Leute, die zu Bronchialkatarrh, Rheumatismus aller Art neigen, die öfter Lungenentzündung durchgemacht haben, Nierenleiden usw. sind für Kälte- und Nassarbeit ungeeignet. Frauen und Jugendliche sind zu Arbeiten in hohen Temperaturen nicht zu verwenden. In allen Kulturstaaten bestehen mehr oder minder weitgehende Verordnungen, welche diese Arbeitergruppen von ausgedehnten Hitzearbeiten fernhalten.

In Holland dürfen Frauen und Jugendliche unter 16 Jahren nicht beschäftigt werden, wenn bei einer Lufttemperatur von unter 29 Grad Celsius im Schatten die Innentemperatur 32 Grad oder mehr beträgt. Wenn die Temperatur im Schatten 29 Grad oder mehr beträgt, so darf die Innentemperatur diese nicht um mehr als 3 Grad überschreiten. Wo die Temperatur beständig 25-32 Grad beträgt, dürfen Frauen und Jugendliche nur bei Vorhandensein bestimmter technischer Schutzeinrichtungen beschäftigt werden. Schließlich sind noch besondere hygienische Forderungen in bezug auf Temperatur und Feuchtigkeit für spezielle Arbeitsvorgänge vorgesehene.

In Frankreich dürfen Frauen und Kinder unter 18 Jahren in feuchten Fächerspinnereien nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß der Überzug an Wasser ordentlich abgeleitet wird.

Professor Koelsch weist dann weiter auf die deutsche Verordnung über den Betrieb von Zigarettenfabriken hin.

Durch entsprechende Hautpflege (Wäsungen, Duschungen usw.) könne eine gewisse Anpassung erreicht werden. Die Kost der Hitzearbeiter müsse arm an Eiweiß sein. Alkohol sei möglichst zu meiden. Besonderen Wert sei der Arbeitsschleimbeizung beizumessen, die den klimatischen Verhältnissen und der Art der beruflichen Tätigkeit angepaßt werden müsse. Die der Haut unmittelbar anliegenden Kleidungsstücke seien aus Stoffen anzufertigen, durch die der Schweiß leicht verdunstet könne. Dabei sei auf rezitatives Umkleiden und Ablegen der perschwitzten Arbeitskleider zu achten. Professor Koelsch macht dann weiterhin Vorschläge für Arbeiten in Glasfabriken, an Hochöfen, Trockenkammern der keramischen Industrie gegen Verbrennungen und Verbürstungen usw.

Notwendig sei besonders die Einrichtung von geeigneten Ventilatoren, um ein übernormales Ansteigen von Temperatur und Feuchtigkeit in der Raumluft zu vermeiden und die chemische Zusammenfassung der Raumluft normal zu halten. In überwarmen Räumen seien bei Hitzearbeit im Hochsommer besondere Kühlrichtungen zu schaffen. Sei es in Form zentraler Kühlrichtungen mit Einblasen vorgekühlter Luft, sei es durch Luftbewegung in der Nähe des Arbeitsplatzes mittels Ventilatoren.

Die Verwendung derartiger Kühlanlagen wird unserer Auffassung nach abhängen von der technischen Möglichkeit und der Leistungsfähigkeit für den Fabrikationsprozeß. Da die Arbeiter in Papiererzeugungsindustrien nicht ständig an einem Platze stehen oder sitzen, sondern die Bedienung der Maschinen ein ständiges Hin- und Herlaufen bedingt, könnten zur Kühlung Vorrichtungen zum Erfolge führen, die die Temperatur des gesamten Arbeitsraumes abkühlen. Hierbei müßte dann die Frage aufgeworfen und technisch geprüft werden, inwieweit derartige Kühlrichtungen den Fabrikationsprozeß beeinflussen. Dasselbe trifft zu auf Anlagen zur Beseitigung zu hoher Feuchtigkeitsgrade.

Für die Papiererbeiterschaft sind besonders die folgenden Ausführungen von Professor Koelsch bemerkenswert:

Auch die Regelung oder Beschränkung der Arbeitszeit ist eine wichtige Schutzmaßnahme gegen die Auswirkungen abnormer klimatischer Arbeitsbedingungen, besonders bei Hitzearbeit. Ein längeres Verweilen an heißen und feuchten Arbeitsplätzen vermag zweifellos die Folgen der Wärmebelastung abzumildern. Zweckmäßig ist auch die Verlegung der Hitzearbeit an heißen Sommertagen auf die kühlen Abend- und Morgenstunden und Aussetzen der Arbeit oder Pause in der heißesten Tageszeit.

Diese Vorschläge mögen in manchen Industriezweigen durchführbar sein, soweit bei diesen Arbeiten das Einwirkungsrisiko besteht. In der Papiererzeugungsindustrie sind sie nur insoweit durchführbar, daß die Arbeitszeit beschränkt wird, da der kontinuierliche Betrieb eine andere Möglichkeit nicht gestattet. Die Arbeiterschaft der Papiererzeugungsindustrie fordert deshalb mit Recht die Einhaltung der aufständigen Arbeitszeit und des Dreißigstundensystems im kontinuierlichen Betrieb. Die Ausführungen von Professor Koelsch weisen auf wesentliche Sicherheit nach, daß die von den Arbeitgebern geforderte tägliche 10- und 12stündige ununterbrochene Arbeitszeit, die in den kontinuierlichen Betrieben der Zelluloseindustrie nach auf die Sonn- und Feiertage ausgedehnt wird, infolge der hohen Temperaturen in der Papiererzeugungsindustrie zum Wohle der Arbeitergesundheit führt. Diese Tatsache kann den

Arbeitgebern in der Papiererzeugungsindustrie und den staatlichen Schlichtungsinstanzen und besonders dem Reichsarbeitsministerium, die das Bestreben der Unternehmer auf Verlängerung der Arbeitszeit in jeder Beziehung hinterfragen, nicht oft genug vor Augen gehalten werden.

Wir wissen, daß auch die Einhaltung der achtstündigen Arbeitszeit die Papiererzeugungsarbeiterschaft nicht vor den Folgen hoher Wärme und Feuchtigkeitstemperaturen schützt. Aus diesem Grunde fordern wir weiterhin im Interesse der Arbeitergesundheit, daß auch alle sonstigen technischen Maßnahmen, die geeignet sind, normale Luft- und Wärmeverhältnisse in den Betriebsräumen zu schaffen, zur Einführung gelangen. Aus diesem Grunde empfehlen wir die Betriebe der Papiererzeugungsindustrie den staatlichen Gewerbeinspektoren und Gewerbeärzten zu erhöhter Aufmerksamkeit.

O. Stähler.

München - Dachau.

Zeitungsberichte zufolge ist die Aktienmajorität der München-Dachauer Papierfabriken A.-G. (A. R. 8 Millionen RM.) durch Vermittlung der Diskonto-Ges. an ein Konsortium übergegangen, das aus dem Berliner Warenhauskonzern Jandorf und der Bankfirma Wotmsier besteht. Der Ankauf erfolgte sukzessive. Die Warenhausgruppe beschließt die Münchener Gesellschaft zu reorganisieren und den Papierbedarf der Warenhäuser vorwiegend dort zu decken. In den Aufsichtsrat sollen Vertreter der beiden Konsortialmitglieder und vielleicht auch der Diskonto eintreten.

Schredlich!

Unter der Überschrift: „Sozialistisches aus Mexiko“ schreibt die „Papierzeitung“ Nr. 81, 1928, u. a. folgendes:

Präsident Calles hat dem Kongreß einen Gesetzentwurf vorgelegt, der u. a. folgende in alles geschäftliche Leben tief einschneidende Maßregeln vorsieht: Arbeitgeber rufen ihre Angestellten am Gewinn teilnehmen lassen. Komitees der Angestellten haben das Recht, die Bücher zu überprüfen und die Höhe der unter das Personal zu verteilenden Summe festzustellen. Dieses Komitee richtet auch Minimallohn. Achtzig Prozent des Personals jeder Unternehmung müssen mexikanische Bürger sein. Der Arbeitstag hat acht Stunden; Abeitzeit wird bezahlt. Arbeitgeber haben bei staatlichen Kassen eine in jedem Falle besonders zu bestimmende Summe zu deponieren als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Personale hinsichtlich der Löhne, des Gewinnanteils und der Unfallentschädigung.

Allgemein wird beklagt, daß bei der Nichtannahme dieser Bedingungen seitens des Kongresses der Präsident durch einfache Proklamations der Vorlage Gesetzeskraft verliehen würde. Ebenso sicher ist es, daß für viele der fremden und nicht zum wenigsten deutschen Firmen, in deren Händen das Importgeschäft liegt, die Fortführung der Geschäfte unter solchen Verhältnissen ganz unmöglich würde.

Wollt sei Dank, daß Deutschland nicht in Mexiko liegt! werden die deutschen Unternehmer und deren Beauftragte beim Lesen dieser Zeilen ausgerufen haben.

O. Stähler.

Nahrungsmittel-Industrie

Eine Reichskonferenz der Margarine- und Klarbeiter

Am 16. und 17. Oktober 1928 in Hamburg. Es waren 43 Vertreter aus den Betrieben beider Industriezweige, 5 Mitglieder der Tarifkommission, 6 Vertreter der Zehntel, 3 Gauleiter, 3 Vertreter des Vorstandes und 1 Brandenburger anwesend, insgesamt also 67 Verbandskolleginnen und -kollegen. Die Tagesordnung lautete:

- 1. a) Lohn- und Tariffragen der Margarine-Industrie, b) Lohn- und Tariffragen der Öl-Industrie.
- 2. Die wirtschaftliche Umstellung in der Margarine- und Öl-Industrie.
- 3. Die Organisationsfrage in der Margarine- und Öl-Industrie.
- 4. Brandenburgerangelegenheiten.

Die Konferenz begann mit ihren Beratungen am Sonnabend, dem 16. Oktober, um 5 1/2 Uhr. Zum Punkt 1a gibt der Kollege Senfteil (Hannover) eine kurzen Überblick über die Lohnverhandlungen in den letzten 1 1/2 Jahren. Im Jahre 1925 haben dreimal Lohnverhandlungen stattgefunden, in keiner Verhandlung konnten wir ohne Eingreifen der Schlichtungsinstanzen zu einem Resultat kommen. Einmal wurde der Arbeitsminister um Vermittlung angerufen. Nach schwierigen Verhandlungen ist es aber immer wieder möglich gewesen, das Reichslohnabkommen aufrechtzuerhalten. Der Spitzenlohn der Ölschläger 1 konnte im Jahre 1925 von 70 Pf. auf 88 Pf. gesteigert werden. Das gegenwärtige Lohnabkommen war ursprünglich bis Ende Januar 1926 festgelegt, es ist durch Verhandlung bis Ende August mit einer monatlichen Kündigungssfrist verlängert worden und zu Ende September gekündigt. Auch diesmal führten die Verhandlungen zu keinem Resultat; es wird am 21. Oktober neu verhandelt. Es ist wünschenswert, daß unter Reichslohnabkommen auch in Zukunft aufrecht erhalten wird.

Zu Punkt 1b gibt Kollege Parich einen kurzen Überblick über die Lohn- und Tariffrage in der Öl-Industrie. Redner konstatiert, daß die Öl- und die Margarine-Industrie zu jenen Industriezweigen gehören, wo tariflich und auch praktisch der Achtstundentag noch relativ strenggehalten sei. Überstunden sind hier Ausnahmen geblieben. Verlast- den Achtstundentag zu durchbrechen, sind von den Fabrikanten gemacht worden, jedoch ohne Erfolg. Die Lohnfrage hat in der Öl-Industrie wiederholt zu harten Auseinandersetzungen mit den Unternehmern geführt. Wie anderswo, so lehnt auch die Öl-Industrie seit längerer Zeit jede Lohnzulage ab. Ihre Einstellung war aber nicht immer einheitlich. In einem Bezirk wurden Lohnzulagen gegeben, in anderen abgelehnt, obwohl die Zulage für den 1. Bezirk damit zunächst bekämpft wurde, daß im 2. Bezirk die Lebenshaltung teurer sei. Die Rohmaterialbestimmungen werden von den Unternehmern in einem Sinne ausgelegt, wie sie von uns bei Abschluß des Vertrages nicht aufgestellt wurden. Die Unternehmer glauben die im Vertrag festgelegte Arbeitszeit von 8 Stunden beliebig auf den Tag verteilen zu können. Würde es in der Praxis so, wie die Unternehmer es wollen, dann bestünde praktisch eine karitative Arbeitszeit überhaupt nicht mehr. In einer einheitlichen Auffassung mit den Unternehmern sind wir nicht gekommen. Zahlreiche schwerwiegende Streitfälle mußten der praktischen Auswirkung überlassen bleiben.

Aus der ausgedehnten Ansprache beteiligten sich 28 Redner. Bei allen Kollegen aus der Margarine-Industrie kam die Enttäuschung über das abgelehnte Verhalten der Arbeitgeber bei der Lohnverhandlung zum Ausdruck. Alle waren der Auffassung, daß die Industrie einen höheren Lohn zahlen kann. Bezüglich der tarifvertraglichen Bestimmungen der Öl-Industrie wurde zum Ausdruck gebracht, daß die Kollegenschaft nicht gewillt ist, an Stelle der tarifvertraglichen Arbeitszeit die Willkür der Fabrikanten treten zu lassen. Tarifverträge sind nicht nur von den Arbeitern, sondern auch von den Unternehmern einzuhalten.

Die Ansicht der Konferenzteilnehmer aus der Margarine-Industrie über die ergebnislose Lohnverhandlung wurde in einer Entschließung zum Ausdruck gebracht, die besagt, daß die Anwesenden es lebhaft bedauern, daß von den Arbeitgebern jedes Entgegenkommen abgelehnt wurde. Die Konferenzteilnehmer halten eine Lohnzulage noch wie vor für erforderlich, da der heutige Lohn der Lohnverhandlung nicht entspricht. Die Verhandlungsleiter wurden beauftragt, erneut dahin zu wirken, daß eine Lohnzulage eintritt. An dem Reichslohnabkommen soll möglichst festgehalten werden. Mit dem Punkt 2 wurde am Sonntag um 9 Uhr begonnen. Hierzu gibt der Kollege Senfteil in großen Zügen einen Überblick

über die betriebliche und technische Entwicklung beider Industriezweige. Das Schlagwort sei heute: Rationalisierung, worunter möglichst Ausnutzung der Betriebe nach jeder Richtung hin verstanden werde. Die Unternehmer wollen allein Nutznießer dieser wirtschaftlichen Umstellung sein, während unser Bestreben sein muß, die Umstellung der Allgemeinheit dienbar zu machen. An Beispielen wird gezeigt, wie die Öl-Industrie sich seit 1848 aus kleinen handwerksmäßigen Betrieben zur Großindustrie entwickelt hat, die heute Betriebe mit über 1000 Beschäftigten aufweist. Die kleinen Betriebe werden immer mehr ausgeschaltet. Verarbeiteten doch 1913 acht Großbetriebe schon 50 Prozent der gesamten Saatmenge von 1785 000 Tonnen, während 350 Kleinbetriebe insgesamt 30 000 Tonnen verarbeiteten.

Die Margarine-Industrie beschäftigte 1907 rund 4500 Arbeitnehmer. Nach Schätzung von Fachleuten betrug die Jahresproduktion an Margarine 1913 = 240 000 Tonnen und 1925 = 420 000 Tonnen. Die Zahl der Beschäftigten betrug 1913 rund 8000, 1925 rund 9700. Vergleicht man Jahresproduktion und Beschäftigtenzahl und stellt dabei die verkürzte Arbeitszeit in Rechnung, dann ist die Stundenleistung des einzelnen sehr stark gestiegen. In beiden Industriezweigen ist aber nicht nur eine technische Umstellung erfolgt, es werden auch zum Teil andere Rohstoffe verarbeitet als früher. Die Margarine-Industrie ist heute mehr als früher die größte Abnehmerin der Öl-Industrie, da die tierischen Fette bei der Margarineerzeugung immer mehr verdrängt werden. Auch in der Öl-Industrie werden in erheblichem Umfange andere Saaten verarbeitet, da es infolge der technischen Entwicklung möglich ist. Die für Speisezwecke zu verwenden, die früher nicht verwandt wurden.

In beiden Industriezweigen ist der Einfluß großer Konzerne sehr stark. In der Margarine-Industrie beherrschen die beiden Konzerne Jürgens u. Pringz und van den Bergh rund 20 Prozent der Betriebe, aber zwei Drittel der Produktion. In der Öl-Industrie dürfte es nicht viel anders liegen. Produktionsverflechtungen sind hier leicht möglich, wodurch eine gute Ausnutzung der Betriebe, die technisch am besten eingerichtet sind, gewährleistet ist. Wir stehen einem gut organisierten wirtschaftlichen Gegner gegenüber. Unsere Schlussfolgerung muß sein, daß auch wir eine gute wirtschaftliche Organisation haben müssen.

In der Aussprache wurden praktische Betriebsführungen ausgetauscht. Es kam zum Ausdruck, daß wohl in keinem Industriezweige die menschliche Arbeitskraft in den letzten Jahren so stark verdrängt worden sei wie in der Margarine- und Öl-Industrie. Durch eine gute Betriebsorganisation werden die vorhandenen Arbeitskräfte auf das äußerste ausgenutzt, so daß die Betriebe rentabel sein müssen. Die Arbeitsleistung wurde gewaltig gesteigert. Die Umstellung birgt die Gefahr für weiteren Lohndruck, überhaupt für Arbeitsverschlechterung. Trotz Minderung der Produktionskosten sei ein Preisabbau nicht erfolgt. Ein erfolgreicher Widerstand gegen Verschlechterungen ist nur durch eine einheitliche Organisation möglich.

Zu Punkt 3 gibt der Kollege Brey einen geschichtlichen Überblick über die organisatorische und tarifliche Arbeit des Fabrikarbeiterverbandes und betont, daß unser Verband schon im Jahre 1896 abnbrechende Kämpfe in beiden Industriezweigen geführt habe, als jene Organisationen, die heute versuchen, an die Margarine- und Ölarbeiter heranzukommen, noch gar nicht daran dachten, die Interessen der Margarine- und Ölarbeiter wahrzunehmen zu wollen.

Wir verfügen auch heute in beiden Industriezweigen über ein verhältnismäßig gutes Organisationsverhältnis. Das Spiegelbild davon sind unsere Tarifverträge in beiden Industriezweigen, die, besonders was die Arbeitszeit anbelangt, zu den besten Verträgen zählen.

Die Nahrungsmittelverbände haben in beiden Industriezweigen einige hundert Mitglieder. Dieses ist zum Teil auf die Umstellung von Brauereien zu Margarinefabriken zurückzuführen, zum anderen Teile aber auch darauf, daß eine Reihe Leute von alters her in diesen Organisationen sind. Es wird geltend gemacht, daß die Konzentration der verschiedensten Industriezweige einen Zusammenschluß aller Nahrungs- und Genussmittelarbeiter zu einer einheitlichen Organisation bedinge. Enge Verbindungen bestehen allerdings in der Öl- und Margarine-Industrie. Hier gehört ein erheblicher Teil der Betriebe zu den gleichen Konzernen. Diese Verbindung besteht aber nicht zwischen Margarine-Industrie und Brauerei oder zwischen Margarinefabriken, Keßfabriken und Leigwarenfabriken. Außerdem kann die Öl-Industrie gar nicht als reiner Nahrungsmittel-Industriezweig angesehen werden, weil sie auch technische Betriebe in Nebenbetrieben rückwärts selbst aufarbeitet.

Die Löhne in der Öl- und Margarine-Industrie halten einen Vergleich mit den Löhnen der übrigen Nahrungsmittel-Industrien aus. Das zeigt, daß wir unser Bestes darangelegt haben, die Interessen der Margarine- und Klarbeiter zu vertreten. Das wird auch weiterhin geschehen. Die Organisationsfrage ist nicht deshalb auf die Tagesordnung dieser Konferenz gesetzt, weil wir evtl. daran denken könnten, die Öl- und Margarinearbeiter abzutreten, sondern weil Wünsche auf bestimmte Stellungnahme aus den Reihen unserer Kollegen an uns gekommen sind. Der Fabrikarbeiterverband ist nicht gewillt, ein derartig alles Organisationsgebiet abzutreten. Die Öl- und Margarinearbeiter erblicken, soweit wir die Dinge übersehen, im Fabrikarbeiterverband eine geeignete Vertretung ihrer Interessen, und sie haben ebenfalls nicht den Wunsch, sich einer anderen Organisation anzuschließen. Wir werden nach wie vor alles tun, um die Öl- und Margarinearbeiter als geschlossene Gruppe bei unserer Organisation zu behalten. Über Abänderungen bestimmter Grenzfälle kann geredet werden. Derartige Fälle kommen aber für diese beiden Gruppen nicht in Frage. Es muß aber unverzüglich mit der Agitation bei den Beschäftigten und Unorganisierten eingeleitet werden. Wir sind auf zur kräftigen Mitarbeit!

Die Konferenz nahm das Referat des Kollegen Brey als einstimmige Kundgebung ohne Diskussion entgegen und brachte ihre Meinung zum Ausdruck durch die einstimmige Annahme der folgenden Entschließung:

Die am 16. und 17. Oktober in Hamburg tagende Konferenz der in der Margarine- und Öl-Industrie Tätigen nimmt Kenntnis von den an einigen Orten von den Lebensmittelverbänden unternommenen Versuchen, die Öl- und Margarinearbeiter organisatorisch zu erfassen. Die Konferenz weist solche Versuche als unbedeutend an und erwartet von den Kolleginnen und Kollegen, daß sie derartigen Eingriffen entgegenzutreten.

Die Margarine- und Klarbeiter sind in erdrückender Mehrzahl im Verband der Fabrikarbeiter mit anderen Lebens- und Genussmittelarbeitern und -arbeiterinnen organisiert. Dieser Verband hat schon im Jahre 1898 in den bedeutendsten Orten der Öl- und Margarine-Industrie bahnbrechende Kämpfe für die Öl- und Margarinearbeiter geführt, er ist Träger des Rohmaterialtarifs und der Bezirkstarife geworden. Durch seine Branchenvertretung Nahrungs- und Genussmittel-Industrie werden alle wirtschaftlichen, gewerkschaftlichen, sozialpolitischen und lohnpolitischen Rechte und Interessen auf das Beste vertreten.

Die Konferenzteilnehmer erblicken in dem Verband der Fabrikarbeiter nach wie vor die zur Wahrung ihrer Interessen geeignete Organisation, lehnen alle Abplitterungsversuche ab und geloben, mit aller Kraft den Kampf gegen die gewerkschaftliche Gleichgültigkeit und für die Ausdehnung der Organisation aufzunehmen.

Mit einem ansehnlichen Schlußwort und mit einem begeistert aufgenommenen Ruf auf den Fabrikarbeiterverband wurde die Konferenz vom Kollegen Brey geschlossen.

O. S.

Nachtrag: Bei den Tarif- und bei den Wirtschaftsfragen versuchten einige Konferenzteilnehmer Entschließungen nach der Moskauer Schablone zur Annahme zu bringen. Bei der Lohnfrage sollten in die vorgelegte Entschließung Schlagworte wie: Kampf unter allen Umständen und mit allen Mitteln hineingearbeitet werden. Die Leitung der Konferenz brachte zur Kenntnis, daß die russischen Anträge bereits im Rosen Zwocker (einer Betriebszeitung der Firma Jürgens u. Pringz)

besprochen worden seien. Die Delegierten, die diese Anträge ver- traten, folgten also einer bestimmten Parole. Sie brachten aber auf der Konferenz nicht alles vor, was ihnen aufgetragen war. Sie hatten auch noch den Befehl mitzubringen, Anträge zu stellen, die der Fabrikarbeiterverband Delegierte zum Kongress der Werkstätten schicken soll.

Diese Mitteilungen lösten auf der Konferenz laute Heiterkeit aus. Damit waren die paar unter allen Umständen mit allen Mitteln (auch mit geistigen) arbeitenden Leute erledigt.

Verschiedene Industrien

Aus der Heim-Industrie.

I.

Begriffliche Umschreibung der Arbeitskräfte.

Angewandt auf die Hausindustrie spielt in der deutschen Rechtswissenschaft die Frage: „Wer ist selbständiger“ und „wer ist unselbständiger Hausgewerbetreibender?“ eine nicht geringe Rolle. Wenn man im Volksmunde den Satz geprägt hat, daß, wenn drei Juristen die Rechtswissenschaft auf einen Fall anwenden, mindestens drei verschiedene Meinungen über die Auslegung der Jurisprudenz aufzukaufen, so trifft dieses auf den Fall „selbständiger oder unselbständiger Hausgewerbetreibender“ in erhöhtem Maße zu. Auf eine einheitliche Abgrenzung dieser Begriffe ist man bis heute noch nicht gekommen. Die Begriffe „selbständiger Hausgewerbetreibender, Gewerbetreibender, Hausarbeiter und Heimarbeiter“ schwirren durcheinander, ohne daß mit dem Einzelbegriff etwas fest Umrissenes gemeint ist. Schwer fällt es vor allem in Gegenden mit ausgesprochener Hausindustrie, eine feste Grenze über die einzelnen Begriffe „selbständiger“ oder „unselbständiger“, Hausgewerbetreibender, Hausarbeiter oder Heimarbeiter zu finden. Alle bisher erlassenen Gesetze über die Hausindustrie lassen eine scharfe Präzisierung der Begriffe über die Arbeitskräfte in der Hausindustrie vermissen. Es soll dabei nur auf die §§ 100 und 119b GO. und § 3 WRG. hingewiesen sein. Der § 119b GO. versteht z. B. darunter auch solche Personen, welche mit Gehilfen arbeiten und deren Geschäft eine größere Ausdehnung hat. Er bezieht also die gesamte Haus-Industrie ein, während der § 3 WRG. nur diejenigen Hausgewerbetreibenden umfaßt, die selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen. Der § 119b der GO. verlangt, daß diese Personen für bestimmte Gewerbetreibende beschäftigt sind, während § 3 WRG. voraussetzt, daß sie in der Hauptsache nur für denselben Betrieb arbeiten. Daß dieser Wirrwarr in der Gesetzgebung für die Hausindustrie und unter den Anwendern (Juristen) der Gesetzgebung herrscht, mag daran liegen, daß bei der Begriffsbestimmung der Wert des Wortes „selbständig“ auf die persönliche, nicht auf die wirtschaftliche Selbständigkeit gelegt wurde und zur Anwendung kam. Aber gerade darauf kommt es an bei der Begrenzung: Wer ist „selbständiger“ und wer ist „unselbständiger Hausgewerbetreibender, Hausarbeiter oder Heimarbeiter“? Ein persönlich selbständiger Hausgewerbetreibender kann, wirtschaftlich betrachtet, ein unselbständiger Hausgewerbetreibender sein. Die Auseinanderhaltung beider Begriffe ist bestimmend, will die Gesetzgebung einen fest umrissenen Begriff für die Benennung der verschiedenen Typen von persönlich oder wirtschaftlich abhängigen Arbeitern aus der Hausindustrie schaffen.

Die Rechtsliteratur über die Haus- und Heimarbeiter weist nach dieser Richtung eine ziemlich einheitliche Auffassung auf, indem sie die wirtschaftlich und persönlich abhängigen Hausarbeiter, also die unselbständigen Gewerbetreibenden, wie sie sich auszudrücken pflegt, als Heimarbeiter anspricht.

Welche Meinungsverschiedenheit in der Rechtsauffassung über die nach § 119b GO. abhängigen Hausarbeiter vorhanden ist, mögen einige Zitate aus Entscheidungen, Richtlinien, Kommentaren und akademischen Lehrmeinungen belegen.

Singheimer stellt bei Formulierung seines Lehrsatzes über die selbständigen oder unselbständigen Arbeitnehmer die Frage: Sind Heimarbeiter Arbeitnehmer? Seine Lehrmeinung ist folgende:

Heimarbeiter sind außerhalb der Betriebsstätten tätig, für deren Inhaber sie arbeiten. Deswegen ist aber nicht jede Person Heimarbeiter. Es kann sein, daß sie nicht nur für einen anderen, im Auftrage und für Rechnung mehrerer tätig sind, und zwar mit oder ohne Hilfskräfte. Es kann auch sein, daß sie nur für einen tätig sind, aber in einer Weise, die infolge des Umfangs und der Einrichtung des Betriebes nicht die Art eines Arbeiters ist. In beiden Fällen handelt es sich nicht um Heimarbeiter, sondern um Hausgewerbetreibende. Diese sind selbständige Arbeitnehmer, wie dieses in § 162 RWG. ausdrücklich hervorgehoben wird. Sie sind nicht abhängige Arbeitnehmer, weil sie keine abhängige Arbeit leisten. Heimarbeiter sind nur diejenigen Personen, die außerhalb der Betriebsstätte eines anderen ausschließlich für diesen tätig sind, und zwar nach der Art eines Arbeiters, auch wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst stellen oder Familienangehörige zur Arbeit mit heranziehen. Solche Heimarbeiter sind Arbeitnehmer.

Für Singheimer ist also ein Teil der Hausgewerbetreibenden Arbeitgeber. Gesetzlich sind alle den abhängigen Arbeitern gleichgestellt. Einen ausgesprochenen Heimarbeiter als Arbeitnehmer erblickt er darin, wenn der Betreffende persönlich und wirtschaftlich von einem Arbeitgeber abhängt. Dabei macht er die Feststellung, daß der Heimarbeiter auch dann abhängiger Heimarbeiter bleibt, wenn er die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft. Diese Feststellung ist wesentlich. Um ihre Anerkennung wurde von uns jahrelang gekämpft. In einem kürzlich erlassenen Urteil ist sie als richtig anerkannt worden.

Die Spruchkammer Sonneberg stellt in einem Beschluß vom 21. Juni 1921 über den Begriff „Hausgewerbetreibender und Heimarbeiter“ folgende Entscheidungsätze auf:

Die Spruchkammer schaltet die Hausgewerbetreibenden als eine Zwischenstufe zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und die gewerblichen Arbeiter ein. Sie versteht unter Hausgewerbetreibenden selbständige Hausgewerbetreibende, die in eigener Betriebsstätte im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung und der Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden, sei es, daß sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, sei es, daß diese von den Auftraggebern ihnen geliefert werden.

* Als persönlich abhängige Hausarbeiter sind in diesem Zusammenhang jene anzusehen, die der Disziplin des Arbeitgebers unterliegen.

Der Nachdruck bei dieser Begriffsbestimmung ist auf selbständig zu legen, womit die persönliche (Verwaltungsgartel 9, Seite 244), nicht die wirtschaftliche Selbständigkeit gefordert wird, denn es gibt auch wirtschaftlich und persönlich unselbständige Gewerbetreibende, bei denen alle übrigen Merkmale in gleicher Weise zutreffen. Für diese letzteren hat sich in Theorie und Praxis der Sammelbegriff „Heimarbeiter“ eingebürgert.

Um den Begriff des Heimarbeiters zu erfüllen, müssen nach Ansicht der Spruchkammer eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein. Zunächst muß — und hierauf ist das Hauptgewicht zu legen — eine ähnliche disziplinäre Abhängigkeit vom Arbeitgeber vorhanden sein, wie sie bei den eigentlichen Gefellen oder Fabrikarbeitern vorhanden ist. Weiterhin muß die Beschäftigung in der Wohnung des Arbeitnehmers nur wegen Raummangels in der Fabrik oder Werkstätte des Arbeitgebers oder wegen Krankheit erfolgen; darf der Arbeitnehmer nur für einen Arbeitgeber arbeiten; muß ein festes Arbeitsverhältnis vorliegen, das der Kündigung unterliegt, und muß der Arbeitgeber zur Kontrolle berechtigt sein, ob und für wen der Arbeitnehmer arbeitet.

Die Feststellungen der Spruchkammer Sonneberg lassen nur die persönliche Selbständigkeit erkennen, die ihr genügt, um den vom Gesetz anerkannten abhängigen Heimarbeiter als selbständigen Hausgewerbetreibenden und damit als Arbeitgeber zu stempeln. Während Singheimer bei Beurteilung über den Begriff des ausgesprochenen Heimarbeiters feststellt, daß der Heimarbeiter auch dann abhängiger Arbeiter bleibt, wenn er die Rohstoffe selbst beschafft, stellt die Spruchkammer Sonneberg im Gegensatz dazu fest, daß der selbständige Hausgewerbetreibende, der seine Rohmaterialien vom Auftraggeber erhält, also in vollständiger wirtschaftlicher Abhängigkeit steht, eine Art Arbeitgeber bleibt. In diesen beiden Ansichten liegt die Schwere des Problems.

Der Begriff „Heimarbeiter“ ist für die Spruchkammer Sonneberg eine persönlich und wirtschaftlich vom Auftraggeber vollständig abhängige Erscheinung des Heimarbeiters. (Disziplinäre Abhängigkeit) Die Selbständigkeit, die von Singheimer festgestellt ist, daß es auch vorkommen kann, daß der Heimarbeiter auch Roh- und Hilfsstoffe selbst beschafft, wird von der Spruchkammer Sonneberg in ihrer Entscheidung abgelehnt.

Flatau umschreibt im Kommentar zum WRG. § 11 den Begriff „Hausgewerbetreibende, Haus- und Heimarbeiter“ folgendermaßen:

Hausgewerbetreibende sind, wie aus der Verweisung auf § 3 hervorgeht, der wiederum auf § 119b GO. verweist, Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Betriebsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Ganz ähnlich bestimmt § 162 RWG. als Hausgewerbetreibende die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten. (Vgl. Näheres bei Rohscheid, § 119b GO.)

Die Hausgewerbetreibenden sind scharf zu trennen von den Hausarbeitern im Sinne des Hausarbeitsgesetzes vom 20. 12. 1911 und den Heimarbeitern; die letzteren kennt die Gesetzgebung überhaupt nicht; die Praxis und die Rechtswissenschaft versteht unter ihnen die in eigener Betriebsstätte für fremde Rechnung beschäftigten Personen, die nicht persönlich selbständige Gewerbetreibende, sondern gewöhnliche Lohnarbeiter (Lohnarbeiter, detaillierte Arbeiter) sind, die wegen irgend eines Zufalls (Krankheit, Raum-mangel oder dergl.) außerhalb der Räume des Arbeitgebers, zu Hause arbeiten, im übrigen aber in gleicher Weise wie die anderen Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig sind, im festen Arbeitsverhältnis mit Kündigung stehen und regelmäßig nur für einen Arbeitgeber arbeiten.

Die Hausgewerbetreibenden stehen dank ihrer persönlichen Selbständigkeit und wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Auftraggeber zwischen den Arbeitnehmern und den völlig selbständigen Gewerbetreibenden. Sie arbeiten nicht für den Verbraucher (sei es auf Bestellung, sei es auf Vorrat), sondern für andere Gewerbetreibende, ohne der Disziplin des Arbeitgebers zu unterliegen, ohne daß ein ständiges vertragliches Arbeitsverhältnis mit Kündigungsfristen vorzuliegen braucht.

Dieser Kommentar fußt im wesentlichsten auf der Entscheidung der Spruchkammer Sonneberg vom 21. Juni 1921. Er ist daher vorsichtig anzunehmen. Das Thüringische Oberverwaltungsgericht Jena gibt bei einer kürzlich ergangenen Entscheidung der Spruchkammer Sonneberg und Flatau nicht recht.

Das Thüringische Gewerbeaufsichtsrat in Meiningen hat im Februar 1924 über die Begriffe der verschiedenen Arbeitertypen folgende Richtlinien herausgegeben:

Richtlinien über den Begriff Hausarbeiter, Zwischenmeister und Hausgewerbetreibende zwecks brauchbarer Aufstellung der Hausarbeitsstätten.

1. a) Hausarbeiter sind alle diejenigen, die in ihrem eigenen Hause oder ihrer Wohnung arbeiten und das gesamte Material, das sie zur Herstellung ihrer Artikel benötigen, nicht selbst beschaffen resp. kaufen, sondern von ihrem Auftraggeber (Verleger, Kaufmann, Fabrikanten) erhalten.

b) Beschäftigt ein Hausarbeiter in seinem Hause oder seiner Wohnung evtl. noch andere Personen, also nicht Angehörige seiner eigenen Familie, so sind diese Personen keine Hausarbeiter, sondern sie sind als Gehilfen zu betrachten.

2. a) Zwischenmeister sind solche Personen, die ebenfalls nicht selbständig Material einkaufen, sondern das Material von einem anderen erhalten und in dessen Auftrage an die in Frage kommenden Personen ausgeben und auch die fertigen Artikel wieder abnehmen. Sobald aber die Materialausgabe und Abnahme der Artikel sich im Betriebe des Auftraggebers vollzieht, kann der Ausgebende nicht im Sinne als Zwischenmeister gelten, wie es die Entscheidung und das Gesetz vorseht.

b) Sollte der Zwischenmeister ebenfalls andere Personen in seinem Hause oder seiner Wohnung beschäftigen, so trifft auf diese daselbst zu wie unter b bei den Hausarbeitern.

3. Personen, die ihre Materialien selbst einkaufen und ihre Artikel auf Rechnung an andere abliefern, fallen unter den Begriff Hausgewerbetreibende. Beschäftigen diese Hausgewerbetreibenden in ihren eigenen Räumen Angehörige der Familie, so sind diese Personen als Gehilfen zu bezeichnen. Werden hingegen Personen außer dem Hause von dem Hausgewerbetreibenden beschäftigt, welche das Material von dem Hausgewerbetreibenden erhalten, so sind diese als Hausarbeiter zu bezeichnen.

Personen, die über 9 Leute in ihrem Hause beschäftigen, fallen nicht mehr unter die Hausgewerbetreibenden, sondern gelten als Gewerbetreibende, über die Katasterblätter zu führen sind, und unterliegen der Revision durch das Gewerbeaufsichtsrat.

Fäker, Fleischer, Tischler, Schloßer, Mechaniker usw. sind keine Hausarbeiter, sondern Handwerker und sind nicht in die Entscheidung einzunehmen. Arbeiten die vorgenannten mit Kraftanlagen, so sind diese Personen revisionspflichtig und sind Katasterblätter darüber zu führen.

In vorstehenden Richtlinien ist der Begriff „Heimarbeiter“ überhaupt nicht erwähnt. Der Sammelbegriff für

den unselbständigen Hausgewerbetreibenden, das persönlich und wirtschaftlich abhängige Element, ist hier „Hausarbeiter“. Beschäftigung von fremden Hilfskräften durch Hausarbeiter wird hier erwähnt. Damit wird anerkannt, daß es vorkommen kann, daß der persönlich und wirtschaftlich vom Auftraggeber abhängige Hausarbeiter vorübergehend solche Hilfskräfte beschäftigen kann. Während in den vorhergehenden Zitaten nur von Hausgewerbetreibenden, Hausarbeitern und Heimarbeitern die Rede war, bringt die Gewerbeaufsichtsbehörde von Meiningen einen neuen Begriff „Zwischenmeister“. Sie stellt diesen Begriff mit dem Begriff „Hausarbeiter“ in wesentlichsten Punkten auf eine Stufe. Dieses in der Hausindustrie überflüssige Element ist im Absterben begriffen. Eine Befassung mit ihm ist deshalb nicht mehr nötig.

Bei dem Begriff „Hausgewerbetreibender“ (soll wohl heißen: selbständiger Hausgewerbetreibender?) geht das Gewerbeaufsichtsrat von dem Standpunkt aus, daß derjenige als Hausgewerbetreibender zu betrachten ist, der seine Rohstoffe selbst einkauft und die Produkte auf Rechnung an andere abliefern. Dieser Standpunkt ist nicht ganz haltbar. Gerade in der Thüringischer Spielwaren- und Glas-Industrie, für welche diese Richtlinien herausgegeben sind, wird mit dieser Auffassung sehr viel Unfug getrieben. Ist es doch vorgekommen, daß genannte Auffassung in steuerlicher Beziehung so ausgelegt wurde, daß Puppenkleidnerinnen (ausgesprochene Heimarbeiterinnen), die auf das „Maß“ der Auftraggeber den zum Nähen gebrauchten Zwirn selbständig beschaffen, dadurch als selbständige Gewerbetreibende behandelt wurden.

Man mag sämtliche vorstehenden Zitate wenden und stellen, wie man will. Wer eigentlich selbständiger oder unselbständiger Hausgewerbetreibender ist, wird aus keinem dieser Zitate in präziser Form sichtbar. Es soll ohne weiteres anerkannt werden, daß die Grenze dafür in ausgesprochener Hausindustrie nicht leicht zu finden ist. Sie muß aber trotzdem gefunden werden, um das Steuerrecht bestellgen zu können. Es geht aber auf keinen Fall länger an, daß man ausgesprochene unselbständige Arbeiter in steuerlicher Beziehung als Arbeitgeber behandelt. Wenn bis heute noch keine klare Regelung vorhanden ist, so trägt der Standpunkt der Auftraggeber, die eine Mehrbelastung sozialer Abgaben für sich fürchten, viel dazu bei.

Zur Klärung der persönlichen und wirtschaftlichen Abhängigkeit des Heimarbeiters vom Auftraggeber könnte man sich vorstellen, daß man bei der Fragestellung dazu zur persönlichen Abhängigkeit den § 119 GO., bei der wirtschaftlichen Abhängigkeit dagegen eine klare Umschreibung Platz greifen ließe. Hierzu könnte die Frage folgendermaßen gestellt werden: Wer ist „selbständiger Hausgewerbetreibender“ und damit steuerlich als Arbeitgeber zu behandeln? und: Wer ist „unselbständiger Hausgewerbetreibender“ und damit steuerlich unter den Begriff „Heimarbeiter“ zu stellen? Die Umschreibung zur Fragestellung müßte dann folgendermaßen aussehen:

Selbständige Hausgewerbetreibende sind solche Personen, die dauernd fremde Hilfskräfte in oder außerhalb ihrer Wohnung beschäftigen, die sämtliche Roh- und Hilfsstoffe zur Produktion selbständig einkaufen und ihre Produkte mit selbst festgesetztem Preis auf Rechnung an andere abstoßen.

Unselbständige Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter) sind solche Personen, die im Auftrage anderer in ihrer Wohnung abhängige Arbeit verrichten. Gleichgültig ist dabei, ob sie die Roh- und Hilfsstoffe vom Auftraggeber erhalten oder ob sie dieselben teilweise oder ganz selbst beschaffen. Als abhängige Arbeit ist jede Arbeit zu betrachten, die im Auftrag des Arbeitgebers, also auf dessen Kommando, ausgeführt wird.

Eine Klärung über die Begriffsanwendung für die verschiedenen Arbeitstypen in der Hausindustrie nach dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit scheint in der Richtung der letzten beiden Gesichtspunkte „selbständige und unselbständige Hausgewerbetreibende“ zu liegen. Die Oberverwaltungs-kammer in Jena zeigt diesen Weg. In folgenden Abhandlungen soll darauf eingegangen werden.

H. Eiflein.

Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung.

Soziallasten ein Teil des Lohnes.

Fortgesetzt jammern die Unternehmer über die „sozialen“ Lasten. An Stelle der gefehligen festgelegten Zwangsleistungen möchten die Herren aus mehreremaligem Geiste heraus den Arbeitern etwas „schenken“. Auf die „großherzigen“ Spender viele dann der Nimbus des Wohlwäters, und so nebenbei könnte man mit diesen Geschenken und Wohlthaten die Arbeiterschaft hübsch im Zaum halten, denn wer nicht will, wie ich will, der soll mich kennen lernen.“ Das war seither so ungefähr der Grundsatz des selbstherrlichen individuellen Unternehmertyps.

Die Gewerkschaften und die geistig selbständige Arbeiterschaft haben von jeher auf Wohlthaten verzichtet und die Sozialversicherung, auf die der Arbeitende einen rechtlichen Anspruch erheben kann, vorgezogen. Allerdings haben wir auch stets betont, daß die „Soziallasten“ eigentlich nur ein Teil des Lohnes seien, die ja auch von den Unternehmern als Betriebsunkosten gebucht würden. Stets haben aber die Unternehmer bestritten, daß der von ihnen zu tragende Anteil zu den Sozialversicherungen ein Teil des Lohnes sei. Jetzt kommt aber ein Unternehmervertreter und bekräftigt unsere Behauptung, die allerdings auch ohne diese Bestätigung wahr ist. Herr Dr. h. c. Meesmann, der Geschäftsführer der Papiermacher-Vereinsgenossenschaft (Mainz) schreibt in der Nr. 15 der Zeitschrift „Der Arbeitgeber“ vom 1. August 1926:

„Neben der absoluten Höhe der Belastung, die für die gesamte Wirtschaft von größter Bedeutung ist, kommt es beim einzelnen Betrieb aber auch auf das Verhältnis zur Lohnsumme an, denn die Lasten zur Sozialversicherung sind ja streng genommen ein Teil des Lohnes.“

Mo. „Der Arbeitgeber“, das Organ der Unternehmer, ist Kronzeuge für die von Dr. Meesmann festgestellte Tatsache.

Hilfe für ausgesetzte Erwerbslose.

Der Reichsarbeitsminister hat in einem Rundschreiben an die Länder die Grundsätze über die Hilfe für Erwerbslose, die die gesetzliche Höchstdauer für den Bezug der Erwerbslosenunterstützung überschritten haben, mitgeteilt.

I. Ausgesetzte Erwerbslose. Solche, wenn irgend möglich, bevorzugt zur Beschäftigung bei Notstandsarbeiten herangezogen werden. Die bisher bestehende Begrenzung, daß die Beschäftigung ausgesetzter Erwerbsloser, die bisher aus der Wohlfahrtspflege unterstützt worden sind, nur bis zur Hälfte und in besonderen Fällen bis zu 60 v. H. der Gesamtzahl der beschäftigten Notstandsarbeiter auf die verstärkte Förderung angerechnet wird, ist mit Wirkung vom 1. Oktober an aufgehoben worden.

II. Die öffentlichen Arbeitsnachweise müssen auch weiterhin ihr besonderes Augenmerk darauf richten, die langfristigen und insbesondere die Erwerbslosen, die unmittelbar vor der Aussteuerung stehen, in Arbeit zu vermitteln. Das steht im Einklang mit dem Arbeitsnachweisgesetz, worin dem Arbeitsnachweis vorgeschrieben ist, die Dauer der Erwerbslosigkeit bei der Arbeitsvermittlung zu berücksichtigen.

III. Sowohl den Ausgesetzten durch die unter I. und II. aufgeführten Maßnahmen Arbeit nicht beschafft werden kann, wird die Reichsregierung vom 1. Oktober an den Bezirksfürsorgeverbänden, die durch die Fürsorge für ausgesetzte Erwerbslose besonders befaßt sind, Beihilfen gewähren. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

- 1. Die Bezirksfürsorgeverbände dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie a) die Unterstützung der ausgesetzten Erwerbslosen vorbehaltlich der Berücksichtigung besonderer Umstände nicht geringer bemessen als die bisherige Erwerbslosenunterstützung; b) die Unterstützung der Kontrolle und der Arbeitsvermittlung durch die öffentlichen Arbeitsnachweise unterstützen; c) sicherstellen, daß die Entscheidung über die Unterstützung von der Bezirksfürsorgestelle im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises getroffen sind.

2. Den Bezirksfürsorgeverbänden, bei denen die unter 1. genannten Voraussetzungen vorliegen, wird für jeden Erwerbslosen, der nach dem 1. Oktober 1926 die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung überschritten hat und nunmehr durch die öffentliche Fürsorge laufend unterstützt werden muß, vom Reich die Hälfte des Unterstützungsumwandes erstattet.

3. Die aus Fürsorgemitteln zur Erhaltung der Anwartschaft in der Invaliden- und Knappschaftlichen Rentenversicherung aufgebrachtene Beitragskosten werden den Fürsorgeverbänden in gleichem Maße wie die Unterstützungen erstattet.

Die Wirksamkeit der vorstehenden Anordnungen ist zunächst bis zum 31. Januar 1927 beschränkt, da zur Zeit noch nicht übersehen werden kann, wie die Zahl der Ausgesetzten sich bis zum Ende dieses Jahres entwickeln wird. Der Reichsarbeitsminister hat sich daher vorbehalten, die Bestimmungen zu verlängern oder abzuändern, je nachdem die weitere Entwicklung des Arbeitsmarktes es erfordert wird, ebenso wie er sich die endgültige Regelung des ganzen Fragenkreises für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten hat. (Der Heimatkdienst Nr. 20.)

Frauenfragen.

Anrechnung des Wochengeldes auf die Erwerbslosenunterstützung?

Von verschiedenen Arbeitsnachweisen wurden den unterstehenden Erwerbslosen die Leistungen der gesetzlichen Wochenhilfe auf die Erwerbslosenunterstützung angerechnet. Da sich daraus selbstverständlich schwere Benachteiligungen für die betreffenden Erwerbslosen ergaben, die sozial gesehen, kaum gerechtfertigt sind, hat sich der Hauptverband deutscher Krankenkassen an den Reichsarbeitsminister gewandt und diesen gebeten, die Rechtsauffassung der Arbeitsämter einer Änderung zu unterziehen. Daraufhin hat der Reichsarbeitsminister am 18. September 1926 folgenden Bescheid gegeben:

In meinem Schreiben vom 2. Mai 1923 - X 3532/23 (Reichsarbeitsbl. S. 335) habe ich die Frage bejaht, ob das Wochengeld und das Familiengewinn als Rentenbezüge im Sinne des § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 127) anzusehen sind. Diese Rechtsauffassung ist nicht unbefristet. Wichtige soziale Gesichtspunkte sprechen für die Anrechnungsfreiheit. Unter diesen Umständen will ich nicht darauf bestehen, daß das Wochen- und das Familiengewinn in Zukunft gemäß § 7 Abs. 3 zur Hälfte auf die Erwerbslosenfürsorge angerechnet werden.

Ich weise ferner ergebenst darauf hin, daß der Beitrag zu den Einbindungskosten (§ 19a Abs. 1 Ziff. 2 der RVO) als einmalige Zuwendung und nicht als Rentenbezug im Sinne des § 7 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 anzusehen ist.

Rundschau.

Erhöhung der Hauszinssteuer?

Der preussische Wohnungsminister will die Hauszinssteuer, die die Städte erheben, um der Wohnungsmietern entgegenwirken zu können. In dieser Maßnahme liegt so lange keine Gefahr, als die Hauszinssteuer zum Teil zu anderen Zwecken als zum Wohnungsbau verwendet wird. Hirtfelder rechnet nun vor, daß eine weitere Erhöhung der Mietzinssteuer um 20 Prozent auf den Stundenlohn der Arbeiter berechnet, eine Erhöhung von 3% Pfennig sei. Das, meint Hirtfelder, sei nicht so sehr erheblich, wie es auf den ersten Blick scheint. Bei diesem Betrag werden aber schwere Schicksale herbeigeführt werden müssen, die sich auf die Arbeiter betreffen. Der Reichsarbeitsminister erklärt solche Schritte für verbotlich, während die überflüssigen Ansätze und Zuschüsse in der Industrie sich den Kopf zerbrechen, wie sie um helfen die Kriegsgewinnner veranlassen können, um die Verbraucher nicht zu reizen. Eine weitere Erhöhung der Hauszinssteuer, also der Miete, bedeutet eine Erhöhung der

Die Arbeitslosigkeit im Fabrikarbeiter-Verband.

Die allgemeine leichte Besserung in der Lage des Arbeitsmarktes, die sich in den letzten Monaten bemerkbar macht, wirkt sich auch in den für unseren Verband in Betracht kommenden Industrien aus. Nach der Arbeitslosenstatistik unseres Verbandes hat ein - verhältnismäßig - nicht unwesentlicher Rückgang der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit eingeleitet. Insgesamt wurden von der Statistik 359 478 Mitglieder erfasst, davon waren insgesamt 47 424 arbeitslos, und 38 675 Mitglieder arbeiteten verkürzt.

Table with columns: Fabrikarbeiter-Verband insgesamt, In der Industriegruppe, Chemische Industrie, Papier-Industrie, Nahrungsmittel-Industrie, Spielwaren und sonstige, Steine und Erden, etc. Rows show statistics for Ende August and Ende September for various categories.

Die verhältnismäßig günstige Lage des Arbeitsmarktes weisen die Nahrungsmittel- und die Papiererzeugungs-Industrie auf, die ungünstigste die Spielwaren- und sonstige Industrien. In der Porzellan-Industrie ist die Zahl der Kurzarbeiter außerordentlich hoch, während in der Glas-Industrie ein starker Rückgang der verkürzt arbeitenden stattgefunden hat.

Grundrente, ein Geschenk an die Hausbesitzer für die Zukunft. Es ist ein sehr gewagtes Experiment, das der Herr Wohlfahrtsminister unternehmen will. Erhöhung der Miete um 30 Prozent, sagt Hirtfelder, bedeutet fast 4 Pfennig Lohnabbau pro Stunde. Um 2 Pfennige läßt die große, reiche chemische Industrie, die dem Arbeiter ihre Wohlthaten anpreist, ein Vierteljahr lang streiken. Man soll den Bogen nicht überspannen.

Verbandsnachrichten. Abrechnung der Hauptkasse 1. Quartal 1926.

Table with columns: Einnahme, Ausgabe. Rows include: An Beiträgen, Extrabeiträgen, Protokollen, etc. Total sum: 3 184 134.

Table with columns: Der Erwerbslosen-Unterstützung, Maßregelung, Anteil von den Beiträgen an die Zahlstellen, etc. Rows include: a) an Reisende, b) an Arbeitslose, c) an Kranke, etc. Total sum: 3 184 134.

Hannover, den 15. Oktober 1926. Kassier: E. Rößler, 1. Kassier: A. Nieweger, 2. Kassier: ...

Verpflichtung. Im neuen Handbuch für Betriebsvertretungen und Vertrauensleute ist auf Seite 24 ein Schfehler enthalten. In dem Satz: 'Hat der Arbeitgeber einen Wahlvorstand ernannt und die Arbeiter wählen keinen Betriebsrat, dann besteht auch kein Einspruchsrecht bei Kündigungen und Entlassungen.', muß es richtig heißen: 'Hat der Arbeitgeber einen Wahlvorstand ernannt und die Arbeitnehmer wählen keinen Betriebsrat usw.', wie es im übrigen selbstverständlich ist, denn die Arbeitgeber können keinen Betriebsrat wählen. Außerdem geht aus den einleitenden Worten in dem betr. Abschnitt hervor, daß es sich bei den ganzen Ausführungen um die Frage handelt, wann die Arbeitnehmer trotz Bestellung des Wahlvorstandes durch den Arbeitgeber keinen Betriebsrat wählen. Die aufmerksamen Leser werden den sinnwidrigen Fehler vielleicht schon selbst korrigiert haben.

Die Zahlstelle Kassel sucht zum baldigen Antritt einen tüchtigen Geschäftsführer. Bewerber haben eine Abhandlung über ihren Lebenslauf, Angaben über ihre bisherige Tätigkeit in der Arbeiterbewegung und einen Vorschlag über den organisatorischen Aufbau einer Bezirkszahlstelle in Verbindung mit der Führung der Kassengeschäfte bis zum 14. November zu senden an: 5,50 Mk.] Heinrich Wechmann, Kassel, Idenburger Straße 33.

Literarisches. Sozialer Ratgeber. Was müssen die Arbeitnehmer und Rentempfangner wissen über Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Kriegsbeschädigtenversorgung, Erwerbslosen- und Schwerbeschädigtenfürsorge, Reichsarbeiter- und Reichsbahnarbeiterpensionen und soziale Fürsorge? All die tausend Einzelheiten über Mitgliedschaft, Beiträge, Ansprüche und Verfahren behandelt der vom Reichstagsabgeordneten Genossen August Karsten verfaßte 'Soziale Ratgeber', der jetzt in dritter verbesserter Auflage erschienen ist. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder direkt vom Verlag des Zentralverbandes der Arbeitslosen und Witwen Deutschlands, Berlin W 35, Oertzenstraße 34. Der Preis 1,60 Mk.

Deutsche Republik erscheint ab 1. November 1926. Bezugspreis: Monatlich 1,80 Mk., Einzelnummer 0,50 Mk. Bestellungen: durch die Post im Monatsbezug, Bezugspreis 1,86 Mk. inkl. Postgebühr oder durch die Buchhandlung 1,85 Mk. oder direkt durch den Verlag, Geschäftsstelle Frankfurt a. M., 1,85 Mk. Probennummer kostenlos und unverbindlich durch die Geschäftsstelle Frankfurt a. M., Liebfrauenstraße 4.

Wissen von der Wirklichkeit ist jedem normstrebenden Menschen notwendig. Die Grundlage dieses Wissens enthalten zwei große Forschungsgebiete: Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Über sie zu berichten, ist die Eigenart der Monatschrift 'Urania' und ihrer schmuckreichen Buchbeigabe. Für billigen Preis, vierjährlich nur 1,60 Mk. oder 2,25 Mk. (je nachdem, ob die Buchbeigabe broschüriert oder gebunden gewünscht wird), wird in dieser Bildungszeitung eine Fülle des Wissenswertesten geboten.

Kulturwille. Die Nummer 10 des Kulturwillens bringt einige ganz vorzügliche kritische Beiträge über die Probleme der Arbeiterpresse. Ferner Beiträge über den Kampf gegen die bürgerliche Presse, Erfahrungen mit der Zensur, öffentliche Meinungen von Justiz, und eine Anzahl Holzschnitte. Einzelnummer 20 Pf. Jahresabonnement 2,40 Mk. Probennummer frei! Verlag Allgemeines Arbeiter-Bildungs-Institut, Leipzig, Branntstraße 17.

Briefkasten. A. M. Mannheim. Warum 'Der Proletarier' zu der Kraftverband der Fabrikarbeiter und politische Neutralität in der Gewerkschaftsfrage keine Stellung nimmt? Weil man auf solche Angelegenheiten nicht eingehen kann. Diese Worte sind geistig in ihrer Gröndlichkeit stehengeblieben. Vergäbe Begriffe.